## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2016/065**Datum der Freigabe: 21.03.2016

Amt: Bauamt/Bauverwaltung Datum: 21.03.2016

Bearb.: Annette Kießig Wiedervorl.

Berichterst. Annette Kießig

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtvertretung Arnis	12.04.2016	öffentlich

Abzeichnungslauf			

#### **Betreff**

3. Änderung B- Plan Nr. 1 "SO Werft" im vereinfachten Verfahren; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

### Sach- und Rechtslage:

Die Stadtvertretung hat am 15.12.2015 die Aufstellung einer 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "SO Werft" beschlossen. Die Überschreitung der südlichen Baugrenze soll ermöglicht werden, so dass der Anbau am Wohnhaus den Festsetzungen des B- Plans entspricht und genehmigungsfähig ist.

Nunmehr sind die Entwürfe der B- Plan- Änderung und der Begründung erarbeitet und können zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden bestimmt werden.

Im Aufstellungsbeschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt und infolgedessen von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 (Bürgerinformationsveranstaltung und scoping) abgesehen wird. Im vereinfachten Verfahren ist im Übrigen kein Umweltbericht erforderlich.

# Beschlussvorschlag:

- 1. Der Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 "SO Werft" und die Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
- 2. Der Entwurf des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
- 3. Auf einen Umweltbericht wird nach § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

#### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/ folgende StadtvertreterInnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung

anwesend:

Anlagen: Entwurf der Planzeichnung mit Text (24.04.2016) Entwurf der Begründung (24.04.2016)